



Zeichenerklärung

- Plangebietsgrenze
- Baustufengrenze
- Flurgrenze (nachrichtlich)
- Max. überbaubare Flächen durch Baugrenzen bestimmt
- Vorhandene Bebauung im Plangebiet (nachrichtlich)
- Öffentliche Verkehrsflächen:
 - Fahrbahn
 - Parkstreifen
 - Bürgersteig
- Öffentliche Grünflächen
- Private Verkehrsfläche
- Private Grün- oder Eselflächen
- Hecken, die erhalten bleiben müssen
- B10 Reines Wohngebiet, eingeschossige Einzelhäuser
- BII Reines Wohngebiet, zweigeschossige Häusergruppen
- BIIo Reines Wohngebiet, zweigeschossiges Einzelhaus
- G oder G Garage

Höhenfestpunkte

HB 80 Kollenbuscher Weg 26	• 244,94 üB.NM
HB 130 Ullmenweg 15	• 246,22 " "
HB 135 Arndtstraße 26	• 238,22 " "
HB 136 " 18	• 241,67 " "



Dieser Plan ist ein Bestandteil des gemäß §§ 9 und 30 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 1. Der Bebauungsplan Nr. 1 besteht insgesamt aus folgenden Dokumenten:

- Blatt 1 Lageplan
- Blatt 2 Längsschnitte
- Blatt 3 Versorgungsleitungen
- Blatt 4 Bestandsverzeichnis
- Blatt 5 Textteil

Zu diesem Plan gehört die gütliche Äußerung des Verbandsausschusses des Stadtverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 6. 7. 1962. A.-Z.: 3: 263-62

Der Verbandsdirektor
L.A.
(Dr. Mittelbach)
Baudirektor

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwelm hat am 30.5.1962 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 349) den Bebauungsplan Nr. 1 für das Gelände zwischen Arndtstraße und Ullmenweg und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Schwelm, den 18.10.1962

H. Hansen Bürgermeister
Stammann Stadtverordneter
Reichert Schriftführer

Der Bebauungsplan Nr. 1 für das Gelände zwischen Arndtstraße und Ullmenweg sowie die Begründung haben nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 18.6.1962 bis 18.7.1962 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Schwelm, den 18.10.1962

Reichert Stadtdirektor

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwelm hat am 11.5.1962 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) den Bebauungsplan Nr. 1 für das Gelände zwischen Arndtstraße und Ullmenweg als Satzung beschlossen.

Schwelm, den 18.10.1962

H. Hansen Bürgermeister
Stammann Stadtverordneter
Reichert Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) mit Verfügung I. 3. 2. 451.4 (Hd. 1) vom 23. I. 1962 genehmigt worden.

Essen, den 22. I. 1962

LANDESBÄUBEHÖRDE RUHR
Reichert

Dieser Plan wurde nach Katasterunterlagen und örtlichen Aufnahmen angefertigt. Ich bescheinige hiermit die Richtigkeit der Darstellung. Die eingezeichneten Maße zur Festlegung der Projekte in die Öffentlichkeit sind ausreichend.

Schwelm/Wuppertal, den 16. Mai 1962

Reichert Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

STADT SCHWELM
Bebauungsplan Nr. 1
Gelände zwischen Arndtstraße und Ullmenweg
Maßstab 1:500 Blatt 1 Lageplan
Angefertigt am 16. Mai 1962 durch *Reichert* bg. Verm.-Techn.

Entwurf und Planung:
STADTBÄUAMT SCHWELM
Reichert Stadtbaurat
Reichert Stadtbauinspektor